

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister - Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ,
FICKERS, PFEIFFER und MEYER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Änderung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung;

ARBEITEN

- Punkt 1. Anlegen eines Bürgersteigs in der Wasserturmstraße in ROCHERATH: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 2. Anlegen eines Bürgersteigs in HONSFELD vom Anwesen Winfried COLLAS bis zum Ortsausgang in Richtung HOLZHEIM: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 3. Anlegen eines Bürgersteigs in HASENVENN: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 4. Machbarkeitsstudie im Hinblick auf den Bau einer Straße zur Entlastung der Ortschaft BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss;

FINANZEN

- Punkt 5. Vereinslokal Alte Schule MÜRRINGEN: Umbau des Erdgeschosses: Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses: Prinzipbeschluss;
- Punkt 6. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2012;
- Punkt 7. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2012;
- Punkt 8. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung;
- Punkt 9. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung;
- Punkt 10. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung;
- Punkt 11. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung;
- Punkt 12. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung;
- Punkt 13. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung;
- Punkt 14. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung;
- Punkt 15. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik Wirtzfeld: Billigung;
- Punkt 16. Holzverkäufe der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2012: Zurkenntnisnahme der Resultate der Verkäufe vom 03.09. und 07.10.2011;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 17. Veräußerung eines Geländestreifens in BÜLLINGEN an die Anlieger, Eheleute JOUSTEN-PETERS aus BÜLLINGEN;

WAHLEN

- Punkt 18. Gemeinderatswahlen 2012: Organisation: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 16.09.2011 über die Beibehaltung des elektronischen Wahlsystems;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 18bis. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 09.11.2011: Stellungnahme;
- Punkt 19. Protokoll der Sitzung vom 31. August 2011 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt zusätzlich in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 18bis. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 09.11.2011: Stellungnahme;

BESCHLIESST einstimmig die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

ARBEITEN

Punkt 1. Anlegen eines Bürgersteigs in der Wasserturmstraße in ROCHERATH: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 865.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 08.04.2005 über die Annahme des Honorarvertrages zum Ausbau von verschiedenen Bürgersteigen im Rahmen des Dreijahresplans;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 19.12.2007 über die Festlegung eines Mehrjahresprogramms zur Anlegung von Bürgersteigen in HÜNNINGEN, MÜRRINGEN, KRINKELT, ROCHERATH, HONSFELD, HASENVENN, LANZERATH und WIRTZFELD;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes über das Anlegen eines Bürgersteigs in der Wasserturmstraße in ROCHERATH mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 227.272,92 € (einschl. 21 % MwSt.) sowie 14.772,74 € Honorarkosten (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag der Baukommission vom 05.10.2011;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das von Projektautor SCHMITZ ausgearbeitete Projekt über das Anlegen eines Bürgersteigs in der Wasserturmstraße in ROCHERATH mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 227.272,92 € (einschl. 21 % MwSt.) und 14.772,92 € Honorarkosten (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart der Arbeiten die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 2. Anlegen eines Bürgersteigs in HONSFELD vom Anwesen Winfried COLLAS bis zum Ortsausgang in Richtung HOLZHEIM: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 865.12)

DER RAT;

Schöffe RAUW war während der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend.

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 08.04.2005 über die Annahme des Honorarvertrages zum Ausbau von verschiedenen Bürgersteigen im Rahmen des Dreijahresplans;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 19.12.2007 über die Festlegung eines Mehrjahresprogramms zur Anlegung von Bürgersteigen in HÜNNINGEN, MÜRRINGEN, KRINKELT, ROCHERATH, HONSFELD, HASENVENN, LANZERATH und WIRTZFELD;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes über das Anlegen eines Bürgersteigs in HONSFELD vom Anwesen Winfried COLLAS bis zum Ortsausgang in Richtung HOLZHEIM mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 211.326,83 € (einschl. 21 % MwSt.) sowie 13.736,24 € Honorarkosten (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag der Baukommission vom 05.10.2011;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das von Projektautor SCHMITZ ausgearbeitete Projekt über das Anlegen eines Bürgersteigs in HONSFELD vom Anwesen Winfried COLLAS bis zum Ortsausgang in Richtung HOLZHEIM mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 211.326,83 € (einschl. 21 % MwSt.) und 13.736,24 € Honorarkosten (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart der Arbeiten die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 3. Anlegen eines Bürgersteigs in HASENVENN: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 865.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 08.04.2005 über Annahme des Honorarvertrages zum Ausbau von verschiedenen Bürgersteigen im Rahmen des Dreijahresplans;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 19.12.2007 über die Festlegung eines Mehrjahresprogramms zur Anlegung von Bürgersteigen in HÜNNINGEN, MÜRRINGEN, KRINKELT, ROCHERATH, HONSFELD, HASENVENN, LANZERATH und WIRTZFELD;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes über das Anlegen eines Bürgersteigs in HASENVENN mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 155.649,56 € (einschl. 21 % MwSt.) sowie 10.117,22 € Honorarkosten (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag der Baukommission vom 05.10.2011;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das von Projektautor SCHMITZ ausgearbeitete Projekt über das Anlegen eines Bürgersteigs in HASENVENN mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 155.649,56 € (einschl. 21 % MwSt.) sowie 10.117,22 € Honorarkosten (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart der Arbeiten die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 4. Machbarkeitsstudie im Hinblick auf den Bau einer Straße zur Entlastung der Ortschaft BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 802.1)

DER RAT;

Auf Grund der Anfrage vom 25.09.2011 der Freien Bürgerliste Büllingen, das Erstellen einer Machbarkeitsstudie im Hinblick auf den Bau einer Straße zur Entlastung der Ortschaft BÜLLINGEN im Gemeinderat zur Debatte zu bringen;

Nach Durchsicht nachstehender Erwägungen, die im der Anfrage beigefügten Beschlussentwurf angeführt sind;

Nach Durchsicht der Ergebnisse der Mobilitätsstudie, der Einzelhandelsstudie und der Erhebungen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung;

In der Erwägung, dass der Lkw-Verkehr auf den Hauptdurchgangsstraßen in der Gemeinde in den letzten Jahren stark zugenommen hat, insbesondere in der Ortschaft BÜLLINGEN;

In der Erwägung, dass eine wirtschaftliche Entwicklung des Zentrums dieser Ortschaft aufgrund des ständigen Durchgangsverkehrs von Lkws gehemmt wird;

In der Erwägung, dass die vor wenigen Monaten abgeschlossene Neugestaltung der "Ortsdurchfahrt BÜLLINGEN " erst dann die erhoffte Belebung des Ortszentrums bewirken kann, wenn dieses von einem großen Teil des Durchgangsverkehrs vor allem schwerer Lkws spürbar und dauerhaft entlastet wird;

In der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten für eine Trassenführung mit Anbindung an das Gewerbegebiet "Schwarzenbach" ausgelotet und hinsichtlich einer materiellen und finanziellen Machbarkeit überprüft werden sollten;

Aufgrund der Tatsache, dass im Richtlinienprogramm vom 26.02.2007 vorgesehen ist, Maßnahmen im Hinblick auf den Bau einer Entlastungsstraße für die Ortschaft BÜLLINGEN einzuleiten;

In Erwägung, dass es angebracht ist den Vorschlag der Liste FBB erst dann umzusetzen, wenn Aufschluss über die wirtschaftlichen Auswirkungen - insbesondere was den Einzelhandel in der Ortschaft Büllingen angeht - einer Entlastungsstraße bestehen, die auch die Bereiche Sicherheit und Wohlbefinden umfassen kann;

In Erwägung, dass eine solche „wirtschaftliche“ Studie aber erst dann in Auftrag gegeben werden kann, wenn die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde eingetragen sind;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit den Stimmen der Herren Friedhelm WIRTZ, HEINZIUS und RAUW, Frau COLLAS und der Herren REUTER und STOFFELS, Frau KNAUS, Herrn ADAMS und Frau WIRTZ zurzeit keine Studie zur Ermittlung der materiellen und finanziellen Voraussetzungen des Baus einer Straße zur Entlastung der Ortschaft BÜLLINGEN vom Lkw-Verkehr erstellen und zugleich die Konsequenzen eines solchen Straßenbaus analysieren zu lassen.

FINANZEN

Punkt 5. Vereinslokal Alte Schule MÜRRINGEN: Umbau des Erdgeschosses: Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses: Prinzipbeschluss (485.22 und 862.1)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrags vom 11.08.2011 der V.o.G. ALTE SCHULE MÜRRINGEN auf Bezuschussung der Umbauarbeiten des Erdgeschosses des Vereinslokals „Alte Schule“ MÜRRINGEN durch die Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass das Erdgeschoss des Vereinslokals aus zwei kleinen Räumen von je ca. 40 m² besteht, die durch einen Flur getrennt sind;

In Erwägung, dass die Vereine (Gesangverein und Spielmannszug) diese Räume an drei bis vier Abenden pro Woche nutzen;

In Erwägung, dass die genannten Vereine jeweils ca. 30 Mitglieder zählen und die wöchentlichen Proben sich als zunehmend eng erweisen, ebenfalls bedingt durch die Anschaffung größerer Instrumente;

In Erwägung, dass die geplanten Umbauarbeiten im Einverständnis mit der Gemeinde durchgeführt werden sollen;

In Erwägung, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 60 % der annehmbaren Kosten in Aussicht gestellt hat;

In Erwägung, dass die Gesamtkosten sich laut Kostenschätzung auf 27.418,60 € (einschl. 21 % MwSt.) belaufen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Prinzip für die Umbauarbeiten am Vereinslokal „Alte Schule“ MÜRRINGEN durch die V.o.G. ALTE SCHULE MÜRRINGEN einen Zuschuss in Höhe von 40 % der annehmbaren Kosten bis zu einem Maximum von 10.967,44 € zu gewähren, wobei annehmbare Kosten die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft angenommenen Positionen und Beträge darstellen;

Artikel 2. Die endgültige Zuschusszusage erfolgt erst nach Aufnahme des Projektes im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 6. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2012 (D.K.Nr. 484.111)

DER RAT;

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Kapitels III.1.4.2. „Besondere Empfehlungen“, 3., des Rundschreibens vom 30.09.2011 des Herrn Karl-Heinz LAMBERTZ, Ministerpräsident und Minister für lokale Behörden, über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS, PFEIFFER und MEYER:

Artikel 1. Für das Wirtschaftsjahr 2012 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

Artikel 2. Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem Service de Mécanographie des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

Punkt 7. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2012 (D.K.Nr. 484.112)

DER RAT;

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Kapitels III.1.4.2. „Besondere Empfehlungen“, 3., des Rundschreibens vom 30.09.2011 des Herrn Karl-Heinz LAMBERTZ, Ministerpräsident und Minister für lokale Behörden, über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2012 wird eine Zuschlagssteuer auf die Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

Artikel 2. Diese Zusatzsteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem Service de Mécanographie des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

Punkt 8. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 20.06.2011 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 01.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 09.08.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 17.08.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 12.08.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 43.548,48 €
- auf der Ausgabenseite: 43.548,48 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung folgender Korrekturen gebilligt werden kann:

- A.II Kapitel 1 - Löhne: Reduzierung von 27.150,00 € auf 23.000,00 €
- A.II 57 - SABAM: Erhöhung von 45,00 € auf 49,00 €
- E.I 12 - Gemeindegremium: Reduzierung von 28.026,69 € auf 23.880,69 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 01.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 39.402,48 €
 - auf der Ausgabenseite: 39.402,48 €
- und ist ausgeglichen.

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 23.880,69 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 20.06.2011 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 11.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 12.09.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 16.09.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 13.09.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 27.139,04 €
 - auf der Ausgabenseite: 27.139,04 €
- und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 11.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 27.139,04 €
 - auf der Ausgabenseite: 27.139,04 €
- und ist ausgeglichen.

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 16.712,43 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 20.06.2011 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 11.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 12.09.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 16.09.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 13.09.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 21.910,51 €
- auf der Ausgabenseite: 21.910,51 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 11.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 21.910,51 €
- auf der Ausgabenseite: 21.910,51 €

und ist ausgeglichen.

Höhe des ordentlichen Gemeindegremiums: 9.138,59 €

Höhe des außerordentlichen Gemeindegremiums: 4.000,00 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 20.06.2011 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 10.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 16.08.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 06.09.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03.09.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.131,07 €
- auf der Ausgabenseite: 23.131,07 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 10.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 23.131,07 €
- auf der Ausgabenseite: 23.131,07 €

und ist ausgeglichen.

Höhe des ordentlichen Gemeindegremiums: 15.013,86 €

Höhe des außerordentlichen Gemeindegremiums: 500,00 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 12. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 20.06.2011 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 25.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 30.08.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 06.09.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03.09.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.472,70 €
- auf der Ausgabenseite: 23.472,70 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung folgender Korrekturen gebilligt werden kann:

- A.II 19 - Löhne Küster: Erhöhung von 5.102,79 € auf 5.500,00 €
- A.II 24 - LSS Arbeitnehmer: Erhöhung von 666,93 € auf 718,85 €
- A.II 25 - LSS Arbeitgeber: Erhöhung von 1.680,00 € auf 1.815,00 €
- E.I 12 - Gemeindegremium: Erhöhung von 15.095,22 € auf 15.627,43 €
- E.II 13 - LSS Arbeitnehmer: Erhöhung von 666,93 € auf 718,85 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 25.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 24.056,83 €
- auf der Ausgabenseite: 24.056,83 €

und ist ausgeglichen.

Höhe des ordentlichen Gemeindegremiums: 15.627,43 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 13. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 20.06.2011 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 01.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 11.08.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 17.08.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 12.08.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 47.549,56 €
- auf der Ausgabenseite: 47.549,56 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 01.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 47.549,56 €
- auf der Ausgabenseite: 47.549,56 €

und ist ausgeglichen.

Höhe des ordentlichen Gemeindegusschusses: 36.053,07 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 14. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 20.06.2011 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 04.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 24.08.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 06.09.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03.09.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 20.044,86 €
- auf der Ausgabenseite: 20.044,86 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 04.08.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 20.044,86 €
- auf der Ausgabenseite: 20.044,86 €

und ist ausgeglichen.

Höhe des ordentlichen Gemeindegusschusses: 8.049,44 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 15. Haushaltsplan 2012 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 20.06.2011 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 22.09.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.09.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 04.10.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 29.09.2011;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite: 29.905,06 €
- auf der Ausgabenseite: 29.905,06 €

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 22.09.2011 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

- auf der Einnahmenseite: 29.905,06 €
- auf der Ausgabenseite: 29.905,06 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 13.609,44 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 16. Holzverkäufe der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2012: Zurkenntnisnahme der Resultate der Verkäufe vom 03.09. und 07.10.2011 (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate der öffentlichen Holzverkäufe vom 03.09.bzw. 07.10.2011 der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf von 2 Losen im Gemeindewald VOEREN mit einer gesamten Holzmenge von 1.381 m³ einen Ertrag in Höhe von 110.219,50 € (einschl. Aufgeld und MwSt.) erzielen konnte;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf von 22 Losen mit einer gesamten Holzmenge von 30.119 m³ einen Ertrag in Höhe von 1.618.042,85 € (einschl. Aufgeld und MwSt.) erzielen konnte;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNTNIS von den **RESULTATEN** dieser Holzverkäufe.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 17. Veräußerung eines Geländestreifens in BÜLLINGEN an die Anlieger, Eheleute JOUSTEN-PETERS aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

Nach Durchsicht des Antrages vom 01.07.2011 der Eheleute Gerhard und Sophia JOUSTEN-PETERS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Hohen Berg 4, auf Erwerb eines 107 m² großen Geländeteilstückes entnommen aus der Gemeindeparzelle Nr. 57b gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur B;

In Erwägung, dass die o.e. Antragsteller Eigentümer der angrenzenden Parzelle Nr. 57g, Gemarkung 1, Flur B, sind und aus Platzmangel zusätzliches Gelände von der Gemeindeparzelle zwecks Vergrößerung ihres angrenzenden Eigentums erwerben möchten;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 09.08.2011, mit welchem der Geländepreis auf 25,00 €/m² festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.07.2011;
- Einverständniserklärung der Eheleute Gerhard und Sophia JOUSTEN-PETERS vom 30.08.2011;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;
- Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST gegen die Stimme des Herrn FICKERS:

Artikel 1. Die Veräußerung eines 107 m² großen Geländeteilstückes aus der Parzelle Nr. 57b, Gemarkung 1, Flur B, auf dem Vermessungsplan vom 15.07.2011 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in blauer Farbe eingetragen, an die Eheleute Gerhard und Sophia JOUSTEN-PETERS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Hohen Berg 4, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 2.675,00 €;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer. Die Veraktung wird gemäß deren Vorschlag durch das Notariat MARAITE aus MALMEDY vorgenommen.

WAHLEN

Punkt 18. Gemeinderatswahlen 2012: Organisation: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 16.09.2011 über die Beibehaltung des elektronischen Wahlsystems (D.K.Nr. 533.1)

DER RAT;

Nach Kenntnissnahme des Schreibens vom 05.09.2011 von Herrn Paul FURLAN, Minister der Wallonischen Region zuständig für die lokalen Behörden, womit er den Gemeinden die Möglichkeit gibt, sich für die Gemeinderatswahlen in 2012 für die Beibehaltung des elektronischen Wahlsystems oder aber für eine Rückkehr zur Papierwahl zu entscheiden;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 16.09.2011 des Gemeindekollegiums über die Beibehaltung des elektronischen Wahlsystems;

In Anbetracht, dass im Falle einer Beibehaltung des Systems der elektronischen Wahl auch die entsprechenden Kosten durch die Gemeinden zu übernehmen sind, und diese laut einem der Wallonischen Region vorliegenden Angebot bei 0,50 € pro Wähler liegen;

Auf Grund von Artikel L1321-1 13° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, welcher besagt, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, jährlich alle Ausgaben, die laut Gesetz der Gemeinde zufallen, in die Ausgabenseite des Haushaltsplans aufzunehmen, insbesondere:

1°

13° die in Artikel 130 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Kosten und die durch die Gemeindevahlen bedingten Kosten;

14°

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Beschluss vom 16.09.2011 des Gemeindekollegiums über die Beibehaltung des elektronischen Wahlsystems zu bestätigen;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird an Herrn Paul FURLAN, Wallonischer Minister für örtliche Behörden, Stadt und Tourismus, weitergeleitet.

Punkt 18bis. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 09.11.2011: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110);

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 05.10.2011 der Interkommunale AIVE zu der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom 09.11.2011 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung des Strategieplanes 2012 nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 09.11.2011 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung dieser Generalversammlung eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 19. Protokoll der Sitzung vom 31. August 2011 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 31. August 2011 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 31. August 2011 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.